

### Die Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.

B. Berlin, 25. November. Das Wolffsche Bureau meldet: Die vom Bundesrat in der heutigen Sitzung angenommenen Gesetzentwürfe betreffend die Kriegsgewinnsteuer beziehen sich auf Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstige Erwerbsszwecke verfolgende juristische Personen sowie auf die Reichsbank.

Sinsichtlich der erstgenannten Erwerbssgesellschaften werden vorbereitende Maßnahmen getroffen, wodurch der während der Kriegsgeschäftsjahre erzielte Mehrgewinn für die Zwecke der in dem endgiltigen Kriegsgewinnsteuergesetze anzuordnenden Besteuerung sichergestellt werden soll. Den Erwerbssgesellschaften wird auferlegt, Sonderrücklagen in der Höhe von fünfzig Prozent der in den Kriegsgeschäftsjahren erzielten Mehrgewinne zu bilden, die getrennt von dem Gesellschaftsvermögen anzulegen und zu verwalten sind. Hierdurch wird verhindert, daß die Mehrgewinne durch die Verteilung an Aktionäre und Gesellschafter der unmittelbaren Erfassung durch die geplante Steuer entzogen werden.

Die Kriegsgewinnbesteuerung der Reichsbank wird angesichts der Sonderstellung dieses Institutes in einem eigenen Gesetzentwurf geregelt. Der Gesetzentwurf sieht vor: erstens eine Ausgleichsabgabe für die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1915 zeitweilig aufgehobene Notensteuer und zweitens eine Kriegsgewinnsteuer in der Höhe von 50 Prozent des in den Kriegsgeschäftsjahren gegenüber dem Durchschnitt der drei Jahre 1911 bis 1913 erzielten Mehrgewinnes. Die Verteilung des nach Entrichtung dieser Kriegsabgabe verbleibenden Reingewinnes erfolgt wie bisher nach den Bestimmungen des § 24 des Bankgesetzes.